# Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

#### 2. Tarifvertrag über Leistungen

zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (2. TV-UK MD Sonderzahlung - Verbraucherpreismilderung)

vom 19. März 2024

zwischen
dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
vertreten durch den Vorstand
- einerseits -
und
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- andererseits -
wird Folgendes vereinbart:

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Manteltarifvertrag am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. (MTV-UK MD),
- b) Haustarifvertrag für Auszubildende am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. (TV-A-UK MD),
- c) Haustarifvertrag für Auszubildende in Gesundheitsberufen am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. (TV-A-Gesundheit-UK MD).

# § 2 Sonderzahlung zur Verbraucherpreismilderung

- (1) ¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine Sonderzahlung zur Verbraucherpreismilderung, die wie folgt geregelt wird:
  - 1) ¹Mit dem Tabellen- bzw. Ausbildungsentgelt (Entgelt) für Juni 2024, spätestens für Juli 2024 erhalten Beschäftigte eine Sonderzahlung gemäß § 1 Buchstabe a) in Höhe von 1000,00 € und Auszubildende gemäß Buchstabe b) und c) in Höhe von 500,00 €. ²Voraussetzung ist, dass diese Personen am 19. März 2024 in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen und in der Zeit vom 01. Januar 2024 bis 30. Juni 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt besteht. ³§ 15 Absatz 2 MTV-UK MD gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 19. März 2024.
  - 2) ¹Mit dem Tabellen- bzw. Ausbildungsentgelt (Entgelt) für Oktober 2024, erhalten Beschäftigte eine Sonderzahlung gemäß § 1 Buchstabe a) in Höhe von 1000,00 € und Auszubildende gemäß Buchstabe b) und c) in Höhe von 500,00 €. ²Voraussetzung ist, dass diese Personen am 1. Juli 2024 in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen und in der Zeit vom 1. Juli 2024 bis 31. Oktober 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt besteht. ³§ 15 Absatz 2 MTV-UK MD gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Juli 2024.

#### Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die Sonderzahlung zur Verbraucherpreismilderung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

- 2. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 und § 18 MTV-UK MD genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 21a Absatz 2 und 3 MTV-UK MD), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.
- 3. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 10, 13 TV-A-UK MD sowie nach §§ 9, 10, 13, 14 TV-A-Gesundheit-UK MD.
- 4. Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.
- 5. Die Sonderzahlung zur Verbraucherpreismilderung nach diesem Tarifvertrag ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 erhalten Personen, die in der Zeit vom 19. März 2024 bis zum 31. Oktober 2024 in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis eintreten, die Sonderzahlung gemäß Absatz 1 anteilig - jeweils 1/12 für jeden vollen Beschäftigungsmonat.
- (3) Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 durch Renteneintritt ausscheiden oder in Elternzeit gehen, bzw. aus dieser zurückkehren, erhalten die Sonderzahlung gemäß Absatz 1 anteilig jeweils 1/12 pro Kalendermonat, an dem für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt in den Zeiträumen nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2, bestanden hat.
- (4) Auszubildende gemäß § 1 Buchstaben b) und c), die in dem Zeitraum 19. März 2024 bis 31. Dezember 2024 in ein Arbeitsverhältnis wechseln und die jeweiligen Vorrausetzungen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 2 erfüllen, erhalten die Sonderzahlung anteilig jeweils 1/12 pro Kalendermonat entsprechend ihres Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses.
- (5) Beschäftigte, die aufgrund eines Ausbildungsverhältnisses auf Betreiben des Arbeitgebers ein ruhendes Arbeitsverhältnis haben, erhalten die Sonderzahlung gemäß Absatz 1 auf Grundlage ihres Arbeitsverhältnisses und nicht Ihres aktiven Ausbildungsverhältnisses.
- (6) Die einmalige Sonderzahlung zur Verbraucherpreismilderung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

### § 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag mit Wirkung vom 19. März 2024 in Kraft.

Für das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Der Vorstand

gez. gez.

Marco Bohn Prof. Dr. med. Hans-Jochen Heinze Kaufmännischer Direktor Ärztlicher Direktor

Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:

gez. gez.

Oliver Greie Bernd Becker

Landesbezirksleiter

Landesbezirksfachbereichsleiter Gesundheit,
Soziale Dienste, Bildung und Wissenschaft